

Antrag von der Deutschen Bauernbank einen mittelfristigen Kredit bis zu einer Höhe von 100,— DMZha zur Verfügung gestellt bekommen. Der Gesamtkredit darf 1000,— DM nicht übersteigen.

(5) Wer eine freigewordene Neubauernstelle in Eigentum übernimmt, haftet nicht für die von den ausgeschiedenen Neubauern aufgenommenen Betriebs- und Wirtschaftskredite. Das gilt nicht für Baukredite.

(6) Wer nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend dieser Verordnung in Pacht oder Nutzung übernimmt, kann aus persönlichen Schulden des früheren Eigentümers oder Besitzers oder aus dinglichen Rechten, welche auf dem Grundstück lasten, nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8

Bisher nicht bewirtschaftete Flächen, vor allem Wiesen und Weiden, aber auch Flächen aus den Bodenfonds, können ausnahmsweise in die Nutzung der Gemeinden zur Bildung von Gemeinschaftsweiden für Schafe, Jungtiere usw. oder zur Schaffung einer Futterbasis für die Deckstationen der VdGB (BHG) oder für andere Bewirtschaftungszwecke gegeben werden.

§ 9

(1) Die Bewirtschaftung nicht bewirtschafteter Flächen sowie aller frei gewordenen Neubauernstellen durch die neuen Besitzer ist bis zur Frühjahrsbestellung 1951 sicherzustellen.

(2) In den Fällen, in denen es noch nicht bis zur Frühjahrsbestellung 1951 möglich ist, laut vorstehenden §§ 5, 6 und 7 die nicht bewirtschafteten Flächen und freigewordenen Neubauernstellen neuen Besitzern oder Pächtern zuzuführen und damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicherzustellen, sind diese Flächen unverzüglich — gegebenenfalls als Zusatzplan — in die örtlichen Anbaupläne aufzunehmen, damit die Bewirtschaftung bereits in der Frühjahrsbestellung 1951 durch Gemeinschaftsleistung des Dorfes gewährleistet wird. Für die Bewirtschaftung solcher Flächen ist der Bürgermeister verantwortlich. Für diese Flächen gelten für die Ablieferung die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Buchst. b und c.

§ 10

Die Bürgermeister haben über die Feststellung nicht bewirtschafteter Flächen durch die Gemeindekommissionen laut § 3 erstmalig zum 5. März 1951 und danach laufend dem Kreisrat für Landwirtschaft laut Vordruck zusammen mit dem Bericht zur Frühjahrsbestellung gemäß § 14 der Anordnung vom 16. Januar 1951 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1951 (GBI. S. 33) zu berichten. Die Kreisräte für Landwirtschaft ihrerseits berichten der Landesregierung, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, erstmalig bis zum 10. März 1951 und danach laufend, zusammen mit dem Bericht zur Frühjahrsbestellung. Die Landesregierungen, Ministerien für Land- und Forstwirtschaft senden erstmalig bis zum 15. März 1951 und danach laufend, zusammen mit den Berichten zur Frühjahrsbestellung, einen Gesamtbericht an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

& -

§ 11

(1) Mit der Bewirtschaftung größerer zusammenliegender, nicht bewirtschafteter Flächen oder Ländereien, die nicht gemäß §§ 5, 6, 7 oder 9 zur Bewirtschaftung gelangen, können geeignete Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) oder, sofern diese Flächen im Wirtschaftsbereich eines volkseigenen Gutes liegen oder an die Wirtschaftsflächen eines solchen grenzen, volkseigene Güter beauftragt werden. Gegebenenfalls können aus diesen Flächen neue volkseigene Güter oder Vorwerke von volkseigenen Gütern geschaffen werden.

(2) Soweit volkseigene Güter oder KWU nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen in Bewirtschaftung übernehmen, sind ihnen die hierfür erforderlichen Mittel durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern für die nach Abs. 2 den volkseigenen Gütern oder KWU übergebenen Flächen eine Zusammenfassung zu neuen volkseigenen Gütern zweckmäßig erscheint, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend begründete Anträge auf Gewährung von Investitionsmitteln der Staatlichen Plankommission zu unterbreiten. Unabhängig hiervon haben die Verwaltungen der volkseigenen Güter oder KWU auf jeden Fall die ihnen übergebenen Flächen ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

(4) Die Pflichtablieferung für Flächen, die von der VVG übernommen oder zu Gütern gebildet werden, wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gesondert geregelt. Für KWU gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Buchst. c.

(5) Die im Abs. 1 betroffenen Flächen gehen, soweit Eigentum von Dritten nicht nachgewiesen werden kann, nach Regelung der Eigentumsverhältnisse auf Antrag der zuständigen WG und nach Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf Beschluß des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in Volkseigentum über. In allen anderen Fällen ruht das Verfügungsrecht des bisher Berechtigten.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grote Wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister